

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBf über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBf-Verordnung SR 822.115.2)
2	Psychische Belastung
2a	Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit Jugendlicher in kognitiver oder emotionaler Hinsicht übersteigen, namentlich: 2. Das Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch instabilem Zustand sowie die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen.
3	Körperliche Belastung
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317.
7	Biologische Agenzien
7a	Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen.
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung					Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			
			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden ²					
	Artikel ³	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich				
Pflegehandlungen bei Kranken, Behinderten und Betagten	Gefahr der Rückenüberlastung bei Immobilität	3a	- Instruktion von rückschonenden Verfahren (SUVA 44018) - Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken („Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Assistent/in Gesundheit und Soziales AGS)“⁴	1. LJ	1. LJ	➤ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung ➤ Demonstration und praktische Anleitung	1. Sem	2. Sem.			
	Gefahr einer beruflichen Hautkrankheit bei Feuchtarbeit, Umgang mit Detergenzien oder allergisierenden Stoffen	6a	- Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) - Schutzmassnahmen - Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten - Hautschutzkonzept - SUVA: Hautschutz bei der Arbeit, 44074	1. LJ	1. LJ		1. Sem	2. Sem.			

¹⁾ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

²⁾ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2. des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestufteten Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

³⁾ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

⁴⁾ Die „Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA“ ist unter www.adasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

	Infektionsgefahr bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten bzw. Körperausscheidungen	7a,7b	- Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) - Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe) - Kenntnisse über Umgang mit kontaminierter Wäsche/Textilien - Instruktion der besonderen Vorschriften in Isolierzimmern	1. L	2. Sem	> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung	1. Sem	2. Sem.
Sterbende pflegen und betreuen	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung	2a	- Kommunikationsschulung - Entlastungsmöglichkeit für Lernende	2. LJ	3. Sem	Entsprechende Einsatzplanung	3. Sem	4. Sem.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb						
	Artikel ⁷			Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁶			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK		Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich
Herausfordernde Situationen erkennen und Unterstützung anfordern unerwartetes Erleben von Gewalt	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung Herausfordernde Situationen wie Krisen, Gewalt, Aggressionen, Grenzüberschreitungen Risiko des Missbrauchs (auch unabhängig vom Gewaltpotential)	2a	- Berufsrolle, Teamarbeit, Hilfe holen - Instruktion der betrieblichen Richtlinien, insbesondere Gewaltpräventions- und Notfallkonzept - Ursachen und Äusserungen von Gewalt - Reflexion von Vorfällen, Folgen für künftiges Verhalten erarbeiten - Entlastungsmöglichkeiten für Lernende (Supervision, Coaching, Beratung)	1. LJ 2. LJ	-	3. Sem. 4. Sem.	➤ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung ➤	Die Unterstützung der Lernenden erfolgt situationsbezogen, Krisen- und Gewaltsituationen sind nicht planbar.		

⁵ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁶ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schriften gemäss Ziffer 5.2 des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schriftweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

⁷ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

In Notfallsituationen richtig handeln	Fehlende / ungeeignete Intervention im Notfall Psychische und physische Belastung	2a, 3a	• Notfallplan • Möglichkeit Hilfe anzufordern • Regelmässige Instruktion des Verhaltens im Notfall • Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken⁸	1. Sem 3. Sem	3. Sem	3. Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung	Die Überwachung der Lernenden erfolgt situationsbezogen, Notfallsituationen sind nicht planbar.
Mobilitäts-Hilfsmittel und Techniken für Menschen mit Körperbehinderungen einsetzen	Verletzungsgefahr (Anstossen, Einklemmen von Körperteilen)	8b	• Instruktion des sicheren Gebrauchs	1. Lj	1. Lj	1. Lj	➤ Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung	1. Sem. 2. Sem.
Geräte reinigen und betriebsbereit halten	Verletzungsgefahr (Schneiden, Stechen) Hautbelastung	6a, 8b	• Aufklärung über die Risiken (Verletzungsgefahr) • Instruktion allfälliger Schutzmassnahmen	1. Lj	1. Lj	1. Lj	➤ Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung	1. Sem. 2. Sem.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; Sem: Semester

⁸ Die 'Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA' ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.